

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 160 - 160
Rm.,: Werth der Klausel "oder wie viel weniger" u.
dgl.

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Werth der Klausel „oder wie viel weniger“ u. dgl.

Zwischenbescheide etwa des Inhaltes: „Kläger hat zu beweisen, daß er dem Beklagten am 1. Januar 1860 oder wann später ein Darlehen von 1000 fl. oder wie viel weniger gegen fünfprozentige oder welche geringere Verzinsung gegeben habe“ — sind in unseren Tagen keine Seltenheit.

Ist es denn nothwendig, mit solcher Schwerefälligkeit einherzuschreiten? Der altrömische Formularprozeß, vermöge dessen bei einer intentio certa der Kläger, wenn er nicht Alles bewies, nicht einmal das Nachgewiesene, sondern gar nichts erlangen konnte, ist zwar schon von den Kaisern Zeno und Justinian zu Grabe geleitet worden; aber es gibt Ictos, welche befürchten, daß er durch die Rechtskraft der Beweisinterlokute (denn die Rechtskraft kann ja Mirakel wirken, Anmerk. zu O. Kap. XIV §. 11 lit. a) von den Todten wiedererweckt werden möchte.

In dieser Angst hat man die erwähnten Klauseln erfunden. Sie sind lediglich von Gespensterfurcht eingegeben, und man gebraucht sie als Zauberformeln, um einen Spuck des abgeschiedenen Formularprozesses zu bannen.

Rm.

Berichtigung.

Im Bande XXV der Bl. f. RA. sind Seite 332 in der letzten Zeile des Textes vor den Schlußworten: begründet zu werden, die weggebliebenen Worte „unter keiner Voraussetzung“ einzuschalten.
